

Magistrat der Stadt Hünfeld

Stadtbauamt – FD 32
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld

Ansprechpartner:

Herr Oswald
Tel.: 06652-180-155 Fax: 180-187
eMail: christoph.oswald@huenfeld.de

Antrag für Aufgrabungsarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen		
Antragsteller/Ausführende Firma		Auftraggeber/Konzessionsträger
Name, Vorname		Name, Vorname / Vollständige Firmenbezeichnung
Anschrift		Anschrift
Telefon		Telefon
E-Mail		E-Mail
Wir/Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Durchführung von Aufgrabungsarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen für <input type="checkbox"/> Verlegung/Reparatur von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekom o.ä.) <input type="checkbox"/> Verlegung/Reparatur von Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, o.ä.) <input type="checkbox"/> Arbeiten am Gebäude (Sanierung/Isolierung von Kelleraußenwänden o.ä.) <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Ort der geplanten Baumaßnahme		
Straße / Haus-Nr. / ggf. Flurstück, Flur, Gemarkung		
Länge Aufgrabung: ca. m	Breite Aufgrabung: ca. m	Tiefe Aufgrabung: ca. m
Beschreibung der Aufbruchstelle/Baumaßnahme		
Eine Aufgrabung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Im Bedarfsfall ist vor Erteilung dieser Genehmigung eine gemeinsame Ortsbegehung erforderlich. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Stadt zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Antragsteller trägt alle im Zusammenhang mit der Aufgrabung und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird. Diese Genehmigung ersetzt nicht die erforderliche Anordnung zur Straßensperrung nach der STVO! Diese ist separat bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.		
Mit der Einreichung des Antrages für Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten, die im Rahmen der Aufgrabung und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen und die Festlegungen entsprechend dem " Merkblatt für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Hünfeld " anzuerkennen.		
....., den	
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk Stadt Hünfeld	<input type="checkbox"/> Genehmigt
Fachdienst 32 :	<input type="checkbox"/> Nicht genehmigt
AZ:
	Unterschrift des Sachbearbeiters

Merkblatt für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Hünfeld

Inhalt

- 1) Vorbemerkungen
- 2) Verfahren
- 3) Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung
- 4) Kosten
- 5) Abnahme, Gewährleistung

1) Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte im Stadtgebiet und den Stadtteilen von Hünfeld.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Stadt Hünfeld als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2 Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Fachbereich 2 / Verkehrsbehörde zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Vom Stadtbauamt können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

2) Genehmigungsverfahren

2.1 Antragseinreichung

Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Veranlasser beim Stadtbauamt der Stadt Hünfeld schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch (06652-180-155) erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

Vor Baubeginn ist im Bedarfsfall mit dem zuständigen Mitarbeiter des Stadtbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

2.2 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.3 Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Stadtbauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

3.) Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung

3.1 Ausführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV-Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Veranlasser ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Stadtbauamt berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Der Veranlasser oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

3.2 Verkehrssicherung, Unterhaltung

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen (Abspernung/Beschilderung der Baustelle) sind vor Baubeginn beim Fachbereich 2/Verkehrsbehörde (Ansprechpartner: Herr Bastian Bayer, Tel. 06652/180-133) schriftlich einzureichen und genehmigen zu lassen.

Während der Bauarbeiten bis zur mängelfreien Abnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht beim Veranlasser.

4.) Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Entsorgen sämtlicher Aufbruchsgüter, dem Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Hünfeld oder Dritten entstehen.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

5.) Abnahme, Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Stadtbauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme gem. VOB/B ist schriftlich beim Stadtbauamt zu beantragen.

Zur Abnahme sind die ausgefüllten Formblätter „vorgefundener Fahrbahn bzw. Gehwegaufbau“ sowie die Nachweise über das eingebaute Material inkl. Verdichtungsnachweise vorzulegen.

Handelt es sich bei der Maßnahme um Neuverlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen, sowie sonstigen Leitungen, ist zur Abnahme ein Bestandsplan mit der genauen Lage der Leitungen vorzulegen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre. Das Stadtbauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich der Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Straßenaufgrabung, vorgefundener Fahrbahnaufbau in Hünfeld

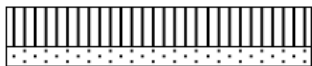
Bauausführungszeitraum vom _____ bis _____ (Bitte eintragen)

Aktenzeichen der Aufgrabungsgenehmigung _____ (Bitte eintragen)

Lagebezeichnung, es muss jedes einzelne Kopfloch oder Baumaßnahme Einzeln erfasst werden:

Straße:	
1.Lagebezeichnung: (z.B. Hausnummer)	
2.Lagebezeichnung	<input type="checkbox"/> Fahrbahn / <input type="checkbox"/> Gehweg / <input type="checkbox"/> Stellplatz / <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Vorhandener Asphalt- / Bitu-Aufbau



_____ cm Dünnschicht



_____ cm Gussasphalt



_____ cm Afb.

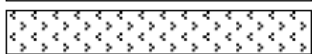
0/5 mm.

0/8 mm.

_____ cm Asphaltbinder

0/16 mm.

0/22 mm.



_____ cm Bitu-Tragschicht

0/16 mm.

0/32 mm.

Teerhaltiges Material

Ja

Nein

_____ cm Mineralgemisch 0/32 mm

_____ cm sonstiges _____

Bemerkung:

Foto/Aufnahmedatum

Unterschrift: Ausführender/Verantwortlicher: _____ Datum: _____

Straßenaufgrabung, vorgefundener Gehwegaufbau in Hünfeld

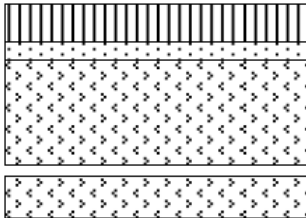
Baubausführungszeitraum vom _____ bis _____ (Bitte eintragen)

Aktenzeichen der Aufgrabungsgenehmigung _____ (Bitte eintragen)

Lagebezeichnung, es muss jedes einzelne Kopfloch oder Baumaßnahme Einzel erfasst werden:

Straße:	
1.Lagebezeichnung: (z.B. Hausnummer)	
2.Lagebezeichnung	<input type="checkbox"/> Fahrbahn / <input type="checkbox"/> Gehweg / <input type="checkbox"/> Stellplatz / <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Vorhandener Pflaster-/Gehwegplattenaufbau



_____ cm Verbundsteinpflaster

_____ cm Gehwegplatten

_____ cm Sandbett

_____ cm Splittbett

_____ cm Mörtelbett

_____ cm Unterbeton

_____ cm Mineralgemisch 0/32 mm

_____ cm sonstiges _____

Bemerkung:

Foto/Aufnahmedatum

Unterschrift: Ausführender/Verantwortlicher: _____ Datum: _____